

# Produktinformationsblatt zur Maschinenversicherung (stationär)

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen eine gut verständliche Beschreibung zu der gewünschten Maschinenversicherung geben.

Die nachfolgenden Informationen sind daher nicht abschließend.

Bitte beachten Sie, rechtlich verbindlich bleiben:

- der Antrag
- der Versicherungsschein mit seinen evtl. Nachträgen
- die vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Klauseln sowie die evtl. getroffenen Besonderen Vereinbarungen
- die gesetzlichen Vorschriften

## 1. Was bieten wir Ihnen:

Mit dem Abschluss der Maschinenversicherung treffen Sie eine gute Entscheidung.

Wir bieten Versicherungsschutz rund um die Uhr.

Auch bei größter Sorgfalt und Vorsicht im Umgang mit Maschinen und trotz Schutzvorrichtungen können unvorhersehbare Ereignisse erhebliche Schäden verursachen. Diese ziehen oft hohe, nicht kalkulierbare Reparaturkosten nach sich.

## 2. Was ist versichert?

### 2.1 Welche Gefahren sind versichert?

Unvorhergesehen eintretende Beschädigung und Zerstörung an versicherten Sachen, zum Beispiel durch:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Vorsatz Dritter
- Konstruktions-, Material-, Ausführungsfehler
- Wassermangel in Dampferzeugern
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- Überdruck oder Unterdruck
- Kurzschluss, Überstrom, Überspannung
- Sturm, Frost oder Eisgang

Für weitere Informationen lesen Sie bitte Abschnitt § A 2 AMB 2008

### 2.2 Welche Sachen sind versichert?

Versichert werden können folgende aufgeführte betriebsfertige stationäre Maschinen mit einem Einzelwert bis 500.000 EUR Geräte bis zu einem Alter von 10 Jahren.

#### **Elektrische Versorgungsanlagen**

z. B. Schaltanlagen, Schalt-, Zähler- und Verteilerschränke, Umspannstationen

#### **Haustechnische Anlagen**

z. B. Klima-, Sprinkler- und Lüftungsanlagen, Aufzüge, Rollläden und -treppen

#### **Grafisches Gewerbe**

z. B. Druckpressen, Offset-Maschinen, Schneidemaschinen, Stanzen

#### **Nahrungs- und Genussmittel**

z. B. Waagen, Verpackungs-, Etikettiermaschinen

#### **Metallverarbeitung**

##### – Spanabhebend

z. B. (CNC-) Dreh-, Fräs-, Bohr-, Schleifmaschinen

##### – Blech- und Drahtbearbeitung

z. B. Drahtzieh-, Verseilmaschinen, Scheren, Stanzen

##### – Sonstige

z. B. Drahtseil-, Drahtbiege- und -schneidemaschinen, Blechbiege-, -bördel- und Blechbedruckmaschinen

##### – Schweiß- und Nietgeräte

z. B. Gas- und Elektroschweißgeräte, Nietanlagen und Pressen

#### **Tankstellen, Waschanlagen**

z. B. Bremsprüfstände, Achsmessanlagen, Hebebühnen

#### **Kunststoff und Chemische Industrie** – ohne Recycling –

z. B. Rührwerke, Knetmaschinen, Pelletieranlagen

Nicht über diesen Antrag sind versicherbar: Extruder, Spritzgießmaschinen, Pressen, Blasmaschinen

#### **Holzbearbeitung (Schreinerei)** – keine Sägewerke –

z. B. Kreissägen, Hobel-, Kantenanleim-, Schleifmaschinen

### 2.3 Versicherte Kosten

- |   |           |
|---|-----------|
| • Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten | 2.500 EUR |
| • Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich  | 2.500 EUR |
| • Bewegungs- und Schutzkosten                           | 2.500 EUR |
| • Luftfrachtkosten                                      | 2.500 EUR |

### 2.4 Selbstbehalt

Es gilt ein Selbstbehalt von 250 EUR.

Für die Kostenpositionen gilt jedoch eine abweichende Vereinbarung:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| • Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten | 10 %, mind. 250 EUR |
| • Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich  | 10 %, mind. 250 EUR |
| • Bewegungs- und Schutzkosten                           | 10 %, mind. 250 EUR |
| • Luftfrachtkosten                                      | 10 %, mind. 250 EUR |

## 2.5 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der jeweils gültige Listenpreis (= Neuwert ohne Rabatte) zuzüglich der Bezugskosten.

## 3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie diesen bezahlen?

Die Höhe des Beitrages können Sie Ihrem Antrag entnehmen. Denken Sie bitte daran, dass Sie den ersten Beitrag pünktlich zahlen, wenn der Vertrag abgeschlossen ist und wir Sie zur Zahlung aufgefordert haben. Ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Wenn Sie die folgenden Beiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der mit Ihnen vereinbarten Zahlweise (z. B. monatlich oder jährlich), die Sie Ihrem Antrag entnehmen können. Wenn Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung auf Ihrem Konto. Mit der rechtzeitigen Zahlung des Beitrages haben Sie Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Beginn für den Zeitraum, der der Zahlweise entspricht.

Nähere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu der jeweiligen Versicherung. Diese sind in Ihrer Antragsmappe zu finden.

## 4. Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Der Beitrag für Ihre Versicherung wäre ansonsten unangemessen hoch. Deshalb sind einige Sachen und Gefahren nicht versichert (näheres in Abschnitt § A 1 u. 2 AMB 2008).

Nicht versicherbare Sachen insbesondere:

- Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Öle)
- Werkzeuge (z. B. Bohrer)
- Verschleißteile (z. B. Brennerdüsen, Schläuche)
- Prototypen und Sonderanfertigungen

## 5. Was ist bei Vertragsabschluss zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, beantworten Sie bitte alle im Antrag und den zusätzlichen Fragebögen gestellten Fragen **vollständig** und **wahrheitsgemäß**.

Unvollständige und unrichtige Angaben berechtigen uns vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

## 6. Was ist bei einer Gefahrerhöhung nach Schließung des Vertrages zu beachten?

Sie dürfen eine Erhöhung der Gefahr weder vornehmen noch anderen die Vornahme gestatten. Wenn eine Gefahrerhöhung dennoch eintritt – gewollt oder ungewollt –, so ist uns dies unverzüglich anzuzeigen.

Eine Gefahrerhöhung kann z. B. darin bestehen,

- dass sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben bzw. im Antrag hingewiesen haben.

## 7. Was müssen Sie vor und nach dem Versicherungsfall beachten?

Sie müssen:

- alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften beachten

Sie haben:

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

## 8. Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommen?

Beachten Sie die in den Ziffern 6 bis 8 benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Die Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben.

Je nach Art der Obliegenheitsverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar vollständig verlieren, oder wir können berechtigt sein uns vom Vertrag zu lösen.

## 9. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie kann er beendet werden?

Die Vertragsdauer können Sie dem Antrag entnehmen.

Jede Partei kann zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres den Vertrag kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vorher durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des 3. Jahres und jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner zugegangen ist.

Der Vertrag kann vorzeitig beendet/gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall (von beiden Vertragspartnern)
- bei Eigentumswechsel (vom Versicherer und dem Erwerber)
- bei Obliegenheitsverletzung (vom Versicherer)
- bei Risikofortfall (von beiden Vertragspartnern)
- im Fall der Beitragsangleichung (unter bestimmten Voraussetzungen; von Ihnen als Versicherungsnehmer)

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu der jeweiligen Versicherung.